

Art. 30 Bgld. EA 2001 Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 1986

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 1986, LGBl. Nr. 19/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 3 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
3. Im § 19 Abs. 4 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at